

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum

Sachbearbeiter/in Telefax
 Bräu Christian
 Telefon, Durchwahl (Nbst.) Zimmer-Nr.
 086749 987314 OG 13
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/2

**Elektro Meier
 Schäfflerring 2
 84508 Burgkirchen**

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO
 Zum Antrag vom 22.04.2026

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 Gemeindeverbindungsstraße von Mehring nach Hintermehring 24

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 Mehring 24 bis 24

Dauer der Maßnahme
 wird vom / am 27.04.2026 bis zur Beendigung am 08.05.2026 längstens bis

für den Fahrzeugverkehr	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
 Straßenquerung für Bayernwerk Stromversorgung

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. B I/15 vom 22.04.2026 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
 Sperrung ab Hintermehringstr. 3 (frei bis Hintermehring 21) und Kreuzung bei Esterer 43 (frei bis Hintermehring 18a)

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Absperrung erfolgt durch den Antragsteller.
 Die Anwohner werden vom Antragsteller informiert.
 Dauer der Sperrung 1 Tag

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
 Sandro Kühberger

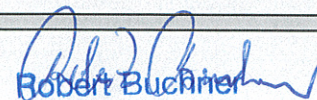
Telefon dienstlich Telefon privat
 01715352422

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	20,00 EUR	2,50 EUR	22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Robert Buchner
 Erster Bürgermeister

Verteiler

<input checked="" type="checkbox"/> Polizei Burghausen	<input checked="" type="checkbox"/> zum Akt 140-12/2
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerwehr Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Bauhof Mehring	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> BRK	<input type="checkbox"/>

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde
Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
Straßenverkehrsbehörde
 Untere Dorfstraße 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort 84547 Emmerting,	Datum
Sachbearbeiter/in Kerstin Nemecek	Zimmer-Nr. OG 13
Telefon/Durchwahl 08679 9873-19	Telefax 08679 9873-30
Nr./Az.: Bitte stets angeben!	
E-Mail kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de	

Firma
 Elektro Meier
 Schäfflerring 2
 84508 Burgkirchen an der Alz

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde

erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
 Sondernutzungserlaubnis

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)

Zum Antrag vom
 Verantwortlicher Bauleiter
 Telefon

1. Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)
 halbseitige Sperrung des Verkehrs Sperrung des Fußgänger und /oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
 Gesamtspernung des Verkehrs Sperrung für den Fahrradverkehrs Einengung des Geh- und/oder Radweges
 Einengung der Fahrbahn
 Sperrung für Fahrzeuge
 über _____ t Gesamtgewicht _____ m Breite _____ m Länge _____ m Höhe

Bezeichnung der Straße Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)
 Gemeindevverbindungsstraße von Mehring nach Hintermehring 24
 Ort der Sperrung von km - bis km _____ von Haus-Nr. - bis Haus-Nr. 24-24
 Dauer der Sperrung vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am _____ 27.04.2026 _____ 08.05.2026 _____ längstens bis _____
 Grund der Sperrung Art der Bauarbeiten
 Straßenqueung für Bayernwerk Stromversorgung

2. Die Kennzeichnung, Verkehrs-führung, Verkehrsregelung geschieht nach
 Beschilderungsplan Umleitungsplan Datum _____
 - außerorts - Regelplan-Nr. B1/15 Datum 22.04.2026
 - innerorts - Regelplan-Nr. _____ Datum _____
 Verkehrssicherungseinrichtungen Datum _____

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
 Sperrung ab Hintermehringstr. 3 (Frei bis Hintermehring 21) und Kreuzung bei Esterer 43. (Frei bis Hintermehring 18a)
 Anliegerverkehr frei bis (Ortsangabe) _____

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Dauer der Sperrung. 1 Tag

5. Sondernutzung (siehe auch Seite 2)

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
 Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr EURO	Sondernutzungsgebühren EURO	Auslagen EURO	Gesamtbetrag EURO
IBAN	BIC	Bankinstitut	
DE91 7116 0000 0007 3386 00	GENODEF1VRR	Meine Volksbank Raiffeisenbank eG	

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Anlagen:
 Beschilderungsplan Regelplan Kostenrechnung

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
3. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
3. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
3. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:

Zu widerhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten /Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) Polizeiinspektion Altötting

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.)

III. Gebührensatzung

IV. WV _____

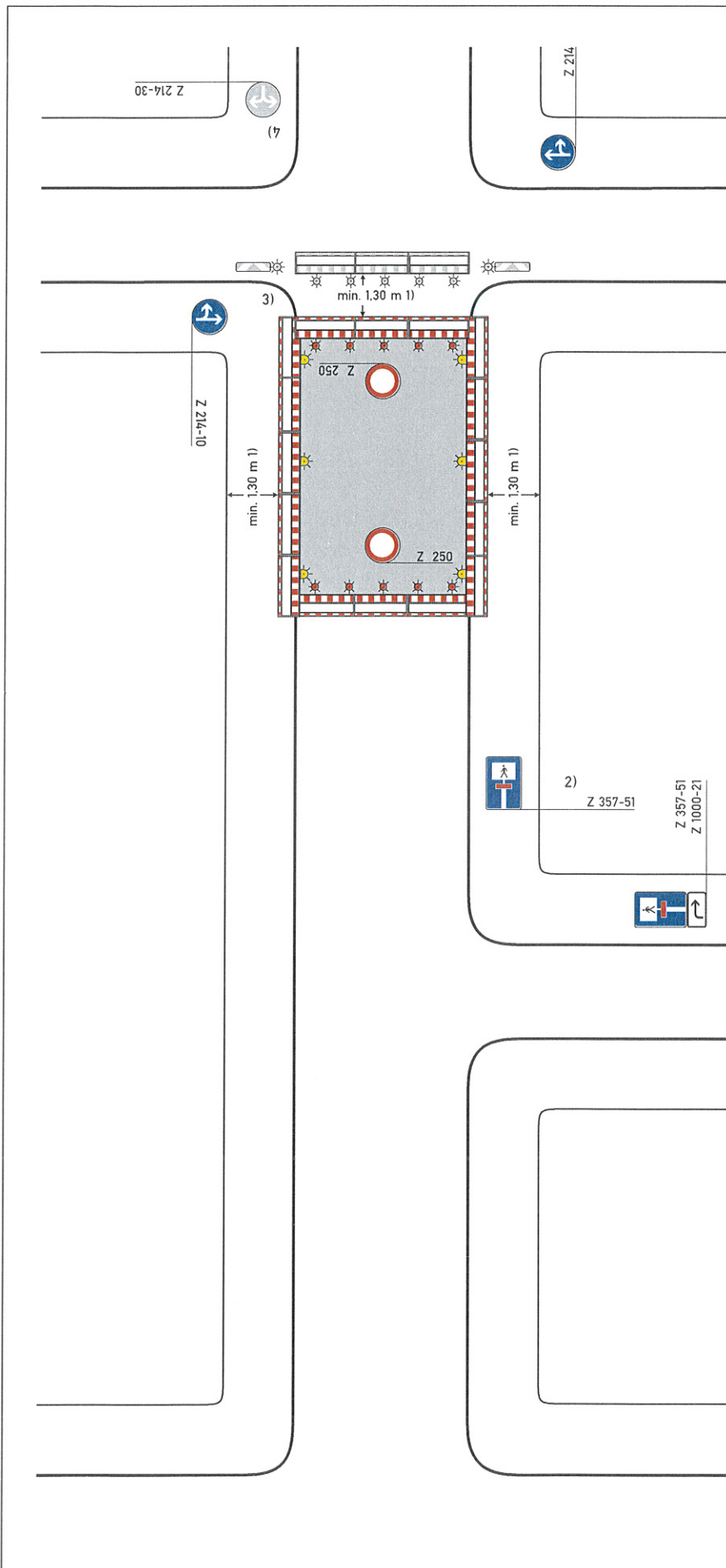
V. z. Akt _____

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N
0 5 10 15 20m
Maßstab 1: 500
Erstellt am 22.04.2026 07:16
<https://v.bayern.de/k8MvP>
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geportal Bayern / BayernAtlas-plus

Straßensperrung
notwendig.





Regelplan B I/15

Sperrung einer Straße

- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabsperungen

im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) Teilspernung erforderlich;

- Z 357
- Z 357-50
- Z 357-51
- Z 357-52

entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

3) Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehweges angeordnet; die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

gemäß beigefügtem Lageplan

gemäß Anzeichnung vor Ort

geprüft und angeordnet

4) wegen LZA angeordnet





12



Sperrung (Frei Eis Hintermehrig 24)



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N
0 10 20 30 40m
Maßstab 1: 1.250
Erstellt am 01.12.2025 09:35
<https://v.bayern.de/G3Lhs>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

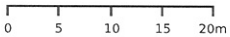
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender



Sportanlage

Frei bis Hintermehring 18A

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N



Maßstab 1: 500
Erstellt am 01.12.2025 09:37
<https://v.bayern.de/hcyGT>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender



